



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung I · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 17.12.2013
Name Karl-Max Schoderer
Durchwahl 0761 208-1069
Aktenzeichen 14-2241.1 / Sco
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Donaueschingen für das Haushaltsjahr 2014;
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Städtisches Wasserwerk" und "Abwasserbeseitigung" für das Wirtschaftsjahr 2014
Schreiben der Stadt Donaueschingen vom 04.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.
Haushaltssatzung

1.
Nach §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 03.12.2013 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt.
2.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“

1.

Nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 03.12.2013 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. v. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2014 **in Höhe von 512.100 Euro genehmigt.**

III.

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.12.2013 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. v. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2014 **in Höhe von 1.846.000 Euro genehmigt.**

Zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die Finanzen der Stadt Donaueschingen entwickeln sich weiterhin sehr positiv. Schon zum wiederholten Male wird das Ergebnis des Vorjahres, vorbehaltlich seiner endgültigen Feststellung, voraussichtlich besser ausfallen, als das bei Erlass der Haushaltssatzung vorher zu sehen war. Dies ist sicher im Wesentlichen der seit 2010 anhaltend guten konjunkturellen Lage und den damit verbundenen Einnahmen für die Stadt zu

verdanken. Einen nicht unbedeutenden Anteil an dieser Entwicklung haben aber auch mit Sorgfalt und Bedacht veranschlagte Haushaltsansätze.

Bezeichnend für die Finanzwirtschaft in Donaueschingen ist, dass sich abzeichnende Überschüsse nicht unmittelbar in neue Vorhaben einfließen, sondern primär zur Stärkung der Eigenfinanzierung des Investitionsprogramms Verwendung finden. Bei einem weiterhin sehr ambitionierten Investitionsvolumen in den kommenden Jahren, wird damit ein wirksamer Beitrag zum Ausgleich von Finanzierungsrisiken geleistet.

Nicht zu übersehen ist, dass trotz weiterhin auskömmlicher Zuführungsraten an den Vermögenshaushalt die vorhandenen Rücklagen in erheblichem Maße abschmelzen und bei planmäßigem Vollzug Ende des Haushaltsjahres nur noch in sehr begrenztem Umfang einen Deckungsbeitrag für künftige Haushalte werden leisten können. In Anbetracht der derzeit günstigen Rahmenbedingungen ist diese Entwicklung nicht unbedenklich.

Wie schnell sich die Rahmenbedingungen ändern können, zeigt sich in Donaueschingen brandaktuell mit dem überraschend verkündeten Abzug der französischen Streitkräfte. Die Folgen, die dieser Schritt für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und damit auch für die städt. Finanzen nach sich ziehen wird, sind derzeit im Detail nicht abzusehen. Die Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt lassen erkennen, dass sich die Stadt Donaueschingen dessen bewusst ist. Beim Haushaltsvollzug und in der Umsetzung der Finanzplanung soll deshalb auf Entwicklungen im Konversionsprozess durch Anpassung des Investitionsverhaltens reagiert werden. Weiter wird in Erwägung gezogen, die Ausgaben im Bereich der Infrastruktur zu senken, sollte der mit dem Abzug der Garnison verbundene Bevölkerungsverlust nicht durch Zuzüge ausgeglichen werden können.

Dieses Vorgehen erscheint aus Sicht der Rechtsaufsicht zur nachhaltigen Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit und der stetigen Aufgabenerfüllung alternativlos.

Im Hinblick auf die ungewisse Entwicklung der Stadt haben Prognosen für die kommenden Jahre nur begrenzten Aussagewert. Die Zahlen machen aber deutlich, dass bei einem ohnehin auf hohem Niveau stagnierenden Steuersaldo die Überschüsse des Verwaltungshaushalts in den kommenden Jahren im Wesentlichen durch fortlaufend steigende Personalausgaben aufgezehrt werden.

Wichtig erscheint in der gegenwärtigen Situation, dass die beiden aktuellen Großprojekte Generalsanierung Fürstenberg-Gymnasium und Sanierungsgebiet „Stadtkirche“ mit dem neuen Haushaltsjahr abgeschlossen sind bzw. weitgehend abgeschlossen sein werden. Damit gewinnt die Stadt im Vermögenshaushalt mehr Flexibilität bei der Priorisierung neuer Projekte. Der Verlauf der Konversion wird zeigen, ob die Eigenfinanzierungskraft reicht, den Prozess erfolgreich zu gestalten.

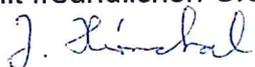
Bei einem Einstieg in die Verschuldung des Kernhaushaltes darf nicht übersehen werden, dass mit der ohnehin eingeplanten Rückführung des Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die Verschuldung des Eigenbetriebs und damit auch die Verschuldung der Stadt außerhalb des Kernhaushalts erheblich ansteigt. Ungeachtet dessen sieht aber auch das Regierungspräsidium, dass in einer solchen Ausnahmesituation eine zusätzliche Verschuldung im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung das Mittel der Wahl sein kann.

Für die Eigenbetriebe ist positiv zu bemerken, dass deren Verschuldung in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgeführt werden konnte. Für den Eigenbetrieb Abwasserversorgung wird sich der Schuldenstand durch die fremdfinanzierte Rückführung des Trägerdarlehens zwar vorübergehend erhöhen. Die Entwicklung der vergangenen Jahre gibt jedoch Anlass zur Annahme, dass der tendenzielle Abbau der Verschuldung im Anschluss fortgeführt werden kann.

Die im Haushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 340.000 € bedürfen keiner Genehmigung nach § 86 IV GemO, da weder im laufenden noch in den kommenden Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Höchstbetrag der Kassenkredite liegt unter der in § 89 Abs. 3 GemO festgesetzten Genehmigungsschwelle. Das gilt auch für die in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe veranschlagten Kassenkreditermächtigungen.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bitten wir, die einzelnen Daten der vollzogenen öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Tag des Einrückens, des vollen Wortlautes und des Hinweises auf die Auslegung) und der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Hirsch